



GZ: 74200/29-IV/B/5/08

KUNDMACHUNG

betreffend Betriebserhebungsprotokolle Karpfen- und Forellenzuchtbetrieb

Artikel 1

Gemäß der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2005, BGBl. II Nr. 443/2005, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 281/2008 wird nach Anhörung des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ das

Betriebserhebungsprotokoll für Karpfenzuchtbetrieb (Anlage 1) sowie das Betriebserhebungsprotokoll für Forellenzuchtbetrieb (Anlage 2)

kundgemacht.

Artikel 2

Die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Formulare sind insoweit verbindlich, als diesen inhaltlich, nicht aber in der formalen Gestaltung entsprochen werden muss.

Artikel 3

Die in der Kundmachung GZ 74200/38-IV/5/06, AVN 10/2006 veröffentlichten BE-Protokolle für Karpfen – und Forellenzuchtbetriebe treten außer Kraft und werden durch vorliegende ersetzt.

Artikel 4

Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ in Kraft.

Wien, am 17. November 2008

Für die Bundesministerin
i.V. Dr. Elfriede Österreicher